

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/1251 –

Krankenhaus- und Hausunterricht – Fortentwicklung des Angebots

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/1251 – vom 6. Oktober 2021 hat folgenden Wortlaut:

Der Krankenhaus- und Hausunterricht ist ein wichtiger Baustein bei der Unterstützung dauerhaft erkrankter Schüler:innen und ihrer Eltern. Der Krankenhaus- und Hausunterricht bietet dauerhaft erkrankten Schüler:innen eine willkommene Ablenkung von der Erkrankung, ermöglicht schulische Erfolgserlebnisse trotz Erkrankung, die wiederum das Selbstvertrauen der betroffenen Schüler:innen stärken und hilft den erkrankten Schüler:innen, sich nicht nur als Patient:innen wahrzunehmen. Krankenhaus- und Hausunterricht bedeuten in diesen besonderen Fällen eine zeitweise Rückerlangung von Normalität im Ausnahmezustand, was sowohl positive Effekte auf den Genesungsprozess haben kann als auch die Reintegration in die Schulen vorbereitet. Dementsprechend sind die Anforderungen an den Krankenhaus- und Hausunterricht hoch. So müssen nicht nur die unterschiedlichen Beeinträchtigungen beachtet werden, sondern auch unterschiedliche Alters- und Klassenstufen der unterschiedlichen Bildungsgänge bedient werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Schüler:innenzahl in den letzten 15 Jahren im Krankenhaus- und Hausunterricht entwickelt?
2. Wie hat sich die Zahl der im Krankenhaus- und Hausunterricht eingesetzten Lehrkräfte in den letzten 15 Jahren entwickelt?
3. Welche Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Personalauswahl ergriffen?
4. Welche besonderen Fort- und Weiterbildungsangebote gibt es, um die Lehrkräfte auf die Besonderheiten des Krankenhaus- und Hausunterrichts vorzubereiten?
5. Wie werden die Kliniken bei der Konzeption des Krankenhausunterrichts unterstützt?
6. Wie wird der Zugang zum Krankenhaus- und Hausunterricht sichergestellt?
7. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es, um den Krankenhaus- und Hausunterricht weiterzuentwickeln?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Krankenhausunterricht und Hausunterricht sind zwei besondere Formen des Unterrichts, die in § 56 Abs. 4 Schulgesetz für langfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler vorgesehen sind. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift „Krankenhaus- und Hausunterricht“ vom 22. Juli 2015 (Amtsbl. S. 158). Damit wird den schulischen Belangen von Kindern und Jugendlichen mit länger andauernden Erkrankungen oder mit notwendigen langfristigen stationären oder teilstationären Behandlungen, die nicht in den Ferien erfolgen können, Rechnung getragen. In sorgfältiger Abwägung mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten wird dann geprüft, ob und wie schulisches Lernen in einem angemessenen Umfang den Genesungsprozess der Kinder und Jugendlichen unterstützen kann.

Krankenhausunterricht und Hausunterricht orientieren sich so nah wie möglich am schulischen „Normalfall“. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zu stärken, ihnen die gewohnte Tagesstruktur trotz ihrer Erkrankung zu erhalten, die Bereitschaft zum weiteren schulischen Lernen zu bewahren oder an schulisches Lernen wieder heranzuführen, die Rückkehr an die Schule vorzubereiten sowie den Wiedereinstieg zu erleichtern. Aus diesem Grund arbeiten die Lehrkräfte der Schule und Krankenhauslehrkräfte eng zusammen.

Der Unterricht wird von Lehrkräften aller Schularten erteilt. Er orientiert sich an den Lehrplänen und Rahmenplänen und berücksichtigt die besondere krankheitsbedingte Situation der Kinder und Jugendlichen. An den Kliniken sind daher meist Lehrkräfte verschiedener Lehrämter tätig, die sich in ihrer Fachkompetenz ergänzen. Die Lehrkräfte werden bei der Gestaltung dieses Prozesses mit praktischen Hinweisen in der Handreichung „Krankenhaus- und Hausunterricht“ unterstützt.

In Kliniken werden in der Regel zwei Stunden Unterricht täglich an fünf Tagen in der Woche in einer Kleingruppe erteilt. Im Zuge der Regionalisierung der medizinischen Versorgung wurden in Rheinland-Pfalz zunehmend mehr dezentrale Angebote mit inzwischen ca. 1 120 stationären und teilstationären Behandlungsangeboten für Kinder und Jugendliche an kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken, Rehabilitationskliniken und onkologischen Kliniken geschaffen.

Für Schülerinnen und Schüler, die ambulant behandelt werden und längerfristig krank zu Hause bleiben und noch nicht wieder die Schule besuchen können, z. B. wegen eines erhöhten Infektionsrisikos bei einer onkologischen Behandlung, kann auf Antrag der Eltern Hausunterricht erteilt werden.

Die Lehrerstellen für den Krankenhausunterricht an diesen Kliniken und für den Hausunterricht wurden entsprechend von 40 im Schuljahr 2006/2007 auf 81,5 im Schuljahr 2020/2021 ausgeweitet; für das aktuelle Schuljahr 2021/2022 kamen zwei Lehrerstellen hinzu.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Kinder und Jugendliche, die Krankenhausunterricht und Hausunterricht erhalten, bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die während eines Klinikaufenthalts Krankenhausunterricht erhalten, wird im Rahmen der Schulstatistik nicht zusätzlich erhoben. Für den Krankenhausunterricht wird zu Planungszwecken die Zahl der Plätze in den Kliniken erhoben. Damit wird der regelmäßige Wechsel bei der Belegung der Klinik berücksichtigt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu Frage 2:

Die Zahl der Lehrkräfte, die in den letzten 15 Jahren im Krankenhaus- und Hausunterricht eingesetzt waren, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schuljahr	Anzahl der Lehrkräfte im Krankenhaus- und Hausunterricht*
2006/2007	59
2007/2008	69
2008/2009	63
2009/2010	75
2010/2011	69
2011/2012	71
2012/2013	85
2013/2014	84
2014/2015	89
2015/2016	91
2016/2017	97
2017/2018	108
2018/2019	108
2019/2020	105
2020/2021	91

* Quelle: Amtliche Schulstatistik

Zu Frage 3:

Die Organisation des Krankenhausunterrichts und des Hausunterrichts sind Aufgabe der Schulbehörde. Dies umfasst auch die Beauftragung der geeigneten Lehrkräfte. Als eine Maßnahme zur Verbesserung der Personalauswahl wurde in der Verwaltungsvorschrift „Krankenhaus- und Hausunterricht“ im Jahr 2015 die Beteiligung der Klinikleitung bei der Auswahl des Personals verankert. Die Schulbehörde beauftragt entsprechend Lehrkräfte im Benehmen mit dem Träger des Krankenhauses mit der Erteilung von Krankenhausunterricht. So wird sichergestellt, dass die Vorstellungen der Klinikleitung bei der Auswahl des Lehramts der jeweiligen Lehrkraft Berücksichtigung finden können; auch die Behandlungsschwerpunkte der Klinik, die besonderen krankheitsbedingten Problemlagen der Patientinnen und Patienten sowie die Lehrämter der bereits an der Einrichtung eingesetzten Lehrkräfte sind hier wichtige Kriterien. In der Regel werden mit den interessierten Lehrkräften im Vorfeld der Beauftragung Gespräche geführt, die auch die sich aus dem Behandlungsschwerpunkt ergebenden Anforderungen an Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Empathiefähigkeit und an personale Kompetenzen thematisieren. Entsprechend den Handreichungen für den Krankenhaus- und Hausunterricht werden Lehrkräfte als geeignet angesehen, die offen sind für diese Aufgabe und über grundlegende, fachliche

und pädagogisch-didaktische Kompetenzen für die Erteilung von Krankenhausunterricht verfügen. Insbesondere gefordert ist die Kompetenz, Unterricht unter besonderen Bedingungen mit einem hohen Maß an Differenzierung in heterogenen Gruppen zu organisieren sowie Interesse an der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Problemlagen in Kleingruppen.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich richten sich alle Fort- und Weiterbildungsangebote des pädagogischen Landesinstituts, der kirchlichen und freien Fortbildungsträger, die auf Differenzierung im Unterricht, Unterricht in heterogenen Lerngruppen und individuelle Förderplanung ausgerichtet sind, auch an die Lehrkräfte, die Krankenhaus- und Hausunterricht erteilen. Darüber hinaus bietet das Pädagogische Landesinstitut auf Antrag Möglichkeiten des kollegialen Austauschs und des kooperativen Arbeitens an fachlichen und pädagogischen Fragestellungen des Unterrichts im Krankenhaus, z. B. zu Konzepten, die der Erprobung der Belastbarkeit im schulischen Alltag dienen, zur Planung und Begleitung der Rückkehr an die Schule. Dies kann durch Hospitation an anderen Einrichtungen, durch einrichtungsinterne oder einrichtungsübergreifende Fortbildungsveranstaltungen und regionale Arbeitsgemeinschaften erfolgen.

Zu Frage 5:

Der Krankenhausunterricht und seine Organisation sind Aufgaben, bei denen die Schulbehörde und die Klinikleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammenwirken, um einen frühzeitig einsetzenden, wirkungsvollen und kontinuierlichen Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Der Träger des Krankenhauses stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten und gemäß dem Bedarf die notwendigen Unterrichtsräume und Lehrerzimmer sowie deren Einrichtung und Ausstattung kostenlos zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Festlegungen des fachlich zuständigen Ministeriums organisiert die Schulbehörde den Krankenhausunterricht im Benehmen mit dem Träger des Krankenhauses.

An größeren Krankenhäusern können von der Schulbehörde Lehrkräfte mit der Organisation und der Koordination des Krankenhausunterrichts beauftragt werden. Diese Lehrkräfte sind bei organisatorischen Fragen federführende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Leitung des Krankenhauses.

Um eine möglichst große Kontinuität und Planungssicherheit zu schaffen, wird in Kliniken, in denen sich regelmäßig Schülerinnen und Schüler stationär oder teilstationär über längere Zeit aufhalten, Krankenhausunterricht als festes Angebot geschaffen und die Lehrkräfte für das gesamte Schuljahr beauftragt. Der Gesamtumfang des Unterrichts in einer Klinik wird vom Bildungsministerium unter Berücksichtigung des Behandlungsschwerpunkts ermittelt; dabei wird auch die durchschnittliche Gruppengröße festgelegt. Damit haben die Kliniken eine verlässliche Grundlage für die Abstimmung der Behandlungs- und Therapiepläne auf den Unterricht.

Darüber hinaus werden im Benehmen mit der Klinikleitung insbesondere an größeren Einrichtungen Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter eingesetzt. Auf diese Weise steht ein multiprofessionelles Lehrkräfteteam zur Verfügung, das die individuelle Bedarfslage der jungen Patientinnen und Patienten berücksichtigt und die sich aus der Erkrankung und ihren – häufig auch auf schulisches Lernen – ergebenden Auswirkungen Rechnung tragen können.

Zu Frage 6:

Erste Ansprechpartner für die Eltern und die Schülerinnen und Schüler sind die unterrichtenden Lehrkräfte der besuchten Schulen, da Klinikaufenthalte überwiegend vorausgeplant werden und damit die Termine im Voraus bekannt sind. Deshalb sind alle Schulen beauftragt, ihre Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bei Bedarf über das Angebot von Krankenhausunterricht oder Hausunterricht zu informieren und zu beraten; die Schulbehörde wirkt bei Bedarf an der Beratung mit.

Auf dem Bildungsserver des Landes¹ finden sich grundlegende Informationen insbesondere für Schulen und Lehrkräfte. Diese werden durch die Handreichung aus dem Jahr 2009, die auch als gemeinsame Grundlage der Zusammenarbeit von Vertretungen der Kliniken anerkannt wurde, ergänzt. Schulen und Eltern sowie Klinikleitungen steht in jedem Aufsichtsbezirk eine Referentin oder ein Referent als „federführende Ansprechpartnerin oder federführender Ansprechpartner“ zur Verfügung.

An Kliniken, an denen Krankenhausunterricht als festes Angebot geschaffen wurde, können alle Schülerinnen und Schüler, die dort teilstationär oder stationär behandelt werden, am Krankenhausunterricht teilnehmen. In allen anderen Kliniken in Rheinland-Pfalz richtet auf Antrag von Eltern, von volljährigen Schülerinnen und Schülern oder von dem Träger des Krankenhauses die Schulbehörde Krankenhausunterricht ein, wenn die Voraussetzungen dafür gemäß der Verwaltungsvorschrift „Krankenhaus- und Hausunterricht“ vorliegen. Das Antragsverfahren ist in der genannten Verwaltungsvorschrift geregelt.

Zu Frage 7:

Die Veränderungen und Weiterentwicklungen der medizinischen Behandlungskonzepte haben auch Auswirkungen auf die schulischen Angebote für kranke Kinder und Jugendliche: Inzwischen sind auch bei schweren Erkrankungen Klinikaufenthalte wesentlich kürzer als früher; so erfordern z. B. komplizierte Knochenbrüche heute häufig keinen längeren stationären Krankenhausaufenthalt. Deshalb ist in Akutkliniken in der Regel kein Krankenhausunterricht erforderlich. Dagegen steigt die Zahl der Kliniken und Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die dezentral und wohnortnahe teilstationäre oder stationäre Behandlungen anbieten.

¹ <https://inklusion.bildung-rp.de/informationen-fuer-schulen/erkrankungen.html>

Ein Eingliederungsmanagement nach längerer krankheitsbedingter Abwesenheit wirkt unterstützend, wenn es systematisch erfolgt. Dies gilt auch im Schulbereich. Deshalb werden sowohl die Rückkehr in die Schule als auch die schulische Wiedereingliederung von den Krankenhauslehrkräften und den Lehrkräften der besuchten Schule vorbereitet und begleitet.

Das Ministerium für Bildung ist dazu in regelmäßigem Gespräch mit den Leitungen der Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie, um sich über Unterstützungskonzepte für die Wiedereingliederung in die Schule auszutauschen.

Die Weiterentwicklung dieser Form des Unterrichts orientiert sich grundsätzlich auch an den Empfehlungen, die die Kultusministerkonferenz für „Kranke Schülerinnen und Schüler“ verabschiedet hat. Angesichts der zunehmenden Bedeutung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen wird die Arbeitsgruppe der Ländervertreterinnen und -vertreter für Sonderpädagogik zum Ende des Jahres 2021 mit der Überarbeitung dieser Empfehlung aus dem Jahr 1998 beginnen. Rheinland-Pfalz wird sich an der fachlichen Diskussion beteiligen und auf der Grundlage der Ergebnisse die Weiterentwicklung des Krankenhausunterrichts und Hausunterrichts prüfen.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin